

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen. Bei Softwareverkäufen auf Lizenzbasis gelten zusätzlich die Liefer- und Leistungsbedingungen des Lizenzgebers. Abweichende Bedingungen des Kunden, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Einbeziehung und Auslegung dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen regelt sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Kunden selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine gesetzliche Regelung oder eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- (4) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Leipzig. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie seiner Anbahnung und Abwicklung ist nach Wahl des Verkäufers Leipzig oder der Sitz des Kunden.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang, Preise und Vertragsabschluss

- (1) Mündlich oder schriftlich veröffentlichte Preise sowie Angebote des Verkäufers sind freibleibend, mit Ausnahme von schriftlichen Individualangeboten des Verkäufers. Irrtümer, Druckfehler und kurzfristige Preisänderungen sind vorbehalten.
- (2) Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im Angebot aufgeführten Produkte mit den im Angebot angegebenen Eigenschaften und Merkmalen. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale gelten nur dann als vereinbart, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Der Verkäufer behält sich Produktänderungen, insbesondere im Zuge von Weiterentwicklungen vor, außer die vereinbarten Leistungsdaten werden nicht erreicht oder etwas anderes wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (3) Sofern sich nichts anderes aus dem Angebot ergibt, verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Firmensitz Leipzig. Die handelsübliche Verpackung der gelieferten Produkte ist in den Preisen eingeschlossen. Sonstige Nebenleistungen oder Kosten des Versands, insbesondere Fracht, Umwelt- und Abwicklungspauschalen werden dem Kunden gesondert gemäß der jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.
- (4) Der Vertrag kommt mit der rechtzeitigen (innerhalb der Gültigkeitsfrist des Angebotes), schriftlichen Annahme des gültigen Angebotes des Verkäufers durch den Käufer und der Bekanntgabe dessen gegenüber dem Verkäufer zustande.
- (5) Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 3 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung des Verkäufers von diesem zu vertreten ist, kann der Verkäufer den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die vom Verkäufer zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 20%, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Berücksichtigt der Verkäufer Änderungswünsche des Kunden, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 3 Lieferung und Gefahrenübergang

- (1) Alle vom Verkäufer genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin schriftlich ausdrücklich bindend angegeben wurde.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, wenn Sie für den Kunden zumutbar sind. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Lieferung erfolgt nur solange der Vorrat reicht.
- (3) Alle Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung des Verkäufers. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen bzw. bei Eintritt von unvorhergesehener Hindernisse, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten etc., auch wenn sie bei den Lieferanten des Verkäufers eintreten, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten und führen zu einer angemessenen Verlängerung (mindestens 2 Wochen).
- (4) Der Lieferzeitpunkt verlängert sich auch, wenn der Kunde seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Auch vom Kunden veranlasste Änderungen der gelieferten Waren können zu einer angemessenen und zumutbaren Verlängerung der Lieferfrist führen.
- (5) Die Annahme der bestellten und gelieferten Ware ist eine Hauptpflicht des Kunden. Lehnt der Kunde die Annahme ab, oder unterlässt er die Annahme, so befindet sich der Kunde im Verzug. Nach Versuchen und ebenfalls fehlgeschlagenem Lieferversuch, behält sich der Verkäufer vor, eine Pauschale von 40% des Auftragswertes als Schadensersatz zu verlangen. In diesem Fall bleibt beiden Vertragspartnern der Nachweis eines abweichenden Schadens vorbehalten.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, alle Lieferungen des Verkäufers beim Empfang auf Mängelfreiheit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Minder- oder Falschliefereien sowie offenkundige Mängel sind binnen 10 Tagen nach Empfang der Lieferung vom Kunden schriftlich zu rügen. Im Falle von Reklamationen ist der Kunde verpflichtet, den Mangel exakt zu beschreiben.
- (7) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer binnen 5 Tagen schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB. Sollte die Rügefrist nicht eingehalten werden, erlöschen die Ansprüche auf Gewährung.
- (8) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Verkäufer die Ware dem Kunden zur Verfügung gestellt hat und dies dem Kunden anzeigt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Preise entweder per Barkasse ohne jeglichen Abzug oder per Vorkasse mit 1 % Skontoabzug zu zahlen. Bei vereinbarter Lieferung gegen Rechnung ist der Preis innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mittels Überweisung zu zahlen. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung. Das Fälligkeitsdatum wird auch auf Rechnung angegeben. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung beim Verkäufer.
- (2) Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums bzw. der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Verkäufer ist im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden berechtigt unter Vorbehalt des Nachweises eines abweichenden (höheren oder niedrigeren) Schadens durch den Verkäufer oder den Kunden, Zinsen in Höhe von 8 % p. a. (bei Endverbraucher 5 % p. a.) über dem zum Zeitpunkt des Verzuges gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Außerdem ist der Verkäufer berechtigt, Gebühren für den aufgrund der Mahnung entstandenen Bearbeitungsaufwand (z.B. Materialkosten, Personalkosten, Briefporto) bis zu einer Höhe von 10 € pro Mahnung zu verlangen. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung ist der Verkäufer berechtigt, die Forderung zur Beitreibung an ein Inkassobüro zu übergeben. Im Falle einer Übergabe der Forderung an ein Inkassobüro ist der Kunde verpflichtet, die für die Inanspruchnahme des Inkassobüros anfallenden Kosten zu tragen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit dem Verkäufer bereits ab. Wird die Ware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Kunde erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Verkäufer gelieferten Ware entspricht.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Ansprüche und Rechte des Käufers wegen Rechts- und/oder Sachmängeln im Verbrauchsgüterkauf verjähren nach Maßgabe folgender Bestimmungen bei neu hergestellten Sachen und bei Werkleistungen in 24 Monaten und bei gebrauchten Sachen in 12 Monaten. In den Fällen, in denen kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, finden die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf, insbesondere die §§ 474- 479 BGB keine Anwendung. Ansprüche und Rechte des Käufers wegen Rechts- und/oder Sachmängeln verjähren in 12 Monaten. Für gebrauchte Sachen ist in diesen Fällen die Gewährleistung ausgeschlossen. Garantien werden keine übernommen. Bei gleichzeitigem Bezug von Hardware, Betriebssystemen und anderer Software gelten diese nicht als zusammengehörend verkauft.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Außer in den ersten 6 Monaten der Gewährleistungsfrist bei einem Verbrauchsgüterkauf obliegt es dem Käufer nachzuweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe bestanden hat.
- (3) Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse, Bedienungsfehler, Nichtbefolgen von Betriebs- oder Wartungsanweisungen, unsachgemäße Behandlung, unsachgemäße Eingriffe oder die durch Verwendung von Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung des Verkäufers Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird. Die Gewährleistung entfällt grundsätzlich, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht wurden oder wenn der Käufer den Mangel bereits bei Vertragsabschluss kannte oder wenn es sich um Verschleißteile oder Verbrauchsmaterialien handelt.
- (4) Der Verkäufer wird im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung nach Wahl des Kunden nachbessern (Reparatur) oder Ersatz liefern. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Kunde vor der Nachbesserung oder vor der Ersatzlieferung Programme einschließlich seiner Anwendungsprogramme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen. Gelingt es dem Verkäufer nicht, innerhalb von 2 Monaten ab Eingang einer ordnungsgemäßen Mängelanzeige oder nach dem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung Mängel zu beseitigen, so kann der Kunde dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung mit dem Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach Fristablauf ist der Kunde nach seiner Wahl zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt, falls der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist.
- (5) Bei einer Ersatzlieferung oder beim Rücktritt muss der Kunde den Wertersatz für den Gebrauchsvorteil gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, den Ersatz der Kosten für die Beseitigung von Gebrauchsspuren und die Wiederbeschaffung fehlender Teile an den Verkäufer leisten. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungssachmangel nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Preisen des Verkäufers (Preisliste) dem Kunden berechnet.
- (6) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Funktionen der Software den Anforderungen des Kunden genügen und die Vertragsprodukte in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

§ 7 Herstellergarantie

- (1) Der Verkäufer ist gegenüber Kunden im Rahmen deren Inanspruchnahme einer Herstellergarantie nicht verpflichtet, hiervon betroffene Ware zur Weiterleitung an den Hersteller entgegenzunehmen. Bei Annahme der Ware in solchen Fällen aus Kulanz haftet der Verkäufer gegenüber dem Kunden nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verkäufer kann eine solchermaßen entgegengenommene Ware jederzeit ohne Angabe von Gründen dem Kunden zurückreichen, ohne dass der Verkäufer gegenüber dem Kunden aus dem Garantieverprechen des Herstellers unmittelbar oder mittelbar haftet.

§ 8 Haftung

- (1) Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- (2) Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht:
 - wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers beruhen oder der Verkäufer vertragswesentliche Pflichten leicht fahrlässig verletzt hat
 - wenn Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz oder vom Verkäufer zu vertretender Unmöglichkeit geltend gemacht werden.
- (3) Die Ersatzpflicht ist in jedem Fall auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für einen von Verkäufer zu vertretenden Verlust von Daten oder Programmen ist zudem auf den Schaden begrenzt, der eingetreten ist bzw. wäre, wenn der Kunde seine Daten innerhalb angemessener Intervalle gesichert hat bzw. hätte (Backup).
- (4) Ist die Haftung vom Verkäufer ausgeschlossen oder begrenzt, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) In jedem Fall ist die Ersatzpflicht bei vom Verkäufer zu vertretenden Sachschäden begrenzt auf die Deckungssumme der vom Verkäufer abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Der Verkäufer ist im Einzelfall bereit, die entsprechende Deckungssumme dem Kunden mitzuteilen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Verkäufer gewährleistet, dass er die durch das Vertragsverhältnis anfallenden Daten des Kunden lediglich im Zusammenhang mit der vertraglichen Abwicklung erhebt, bearbeitet, speichert und nutzt sowie zu internen Marktforschungs- und zu eigenen Marketingzwecken. Der Verkäufer wird die Daten nur zur vertraglichen Abwicklung an verbundene Unternehmen weitergeben. Soweit der Kunde eine Datennutzung für interne Zwecke des Verkäufers nicht möchte, ist der Kunde berechtigt, dieser Nutzung jederzeit schriftlich zu widersprechen.
- (2) Der Verkäufer wird die Daten des Verkäufers nicht über den in Ziffer 12.1 geregelten Umfang hinaus verwerten oder weitergeben.